

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim

Satzung bezüglich der Bildung eines Seniorenbeirates in Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 15.11.2023)

Gemäß §§ 5, 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020, (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 20.10.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Seniorenbeirat (Funktion und Aufgaben)

- (1) In der Stadt Lampertheim wird ein Seniorenbeirat als Einrichtung der Stadt gebildet. Der Seniorenbeirat nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der älteren Einwohner Lampertheims wahr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er arbeitet dabei, soweit zweckmäßig und möglich, mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt.

- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.

Insbesondere wirkt er mit:

- bei Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von Angeboten für ältere Bürger
- bei Verkehrs- und Bau- und Wohnungsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld einschließlich Barrierefreiheit,
- bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat), soweit diese die Belange älterer Bürger betreffen.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Wird eine politisches Mandat angetreten oder beibehalten, so endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat oder kann nicht angetreten werden. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 2 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat erhält vom Magistrat umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese insbesondere die Belange der älteren Menschen berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigefügt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bzw. Ausschüsse bilden.

§ 3 Zusammensetzung/Wahlform

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Gewählt werden 5 Delegierte von Verbänden und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, sowie bis zu 5 wahlberechtigte Bürger.
- (2) Wahlberechtigt sind Personen, die
 - a) am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben
 - b) kommunalwahlrecht in Hessen genießen und
 - c) ihren Hauptwohnsitz in Lampertheim haben
- (3) Stehen weniger als 5 Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat zu Verfügung, wird für die Dauer der üblichen Wahlzeit kein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (4) Für den Fall, dass während der Amtsperiode sich die Zahl der Mitglieder unter 5 Personen verringert, ist innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten eine Neuwahl anzusetzen.
- (5) Er wird in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren im Rahmen einer Delegiertenversammlung, sowie einer im Anschluss stattfindenden öffentlichen Vollversammlung gewählt.
- (6) Das Wahlverfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist Beirat im Sinne des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Die Stadt trägt die Sachkosten, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind und stellt geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereit.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates wie Stadtverordnete gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Lampertheim. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 5 Berichterstattung

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates legt dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss jährlich einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates vor.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2028 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 22.02.2019 (bekannt gemacht am 12.03.2019) nebst Wahlordnung außer Kraft.

Lampertheim, den 9.11.2023/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.